

Gemeinde Landkreis



Rudelzhausen Freising

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN BRUNNLWEG **TEGERNBACH**

Maßstab 1: 1000

Stand: 15.11.2010

Architekten:

Boger/ber/

zhausen-Tegernbach

STEFAN REISCH

Dipl. Ing. (FH), Landschaftsarchitektur Kreuth 1

D-84104 Rudelzhausen Telefon 08254-91845

Telefax 08752-910999

Als Planunterlagen wurden amtliche Flurkarten der Vermessungsämter im Maßstab 1:1000 verwendet (zur genauen Maßentnahme nur bedingt geeignet). Für eingetragene Leitungen bzw. Kanalverläufe wird für deren Lagerichtigkeit keine Gewähr übernammen. Dieser Plan ist Urheberrechtlich geschützt. Eine Weiterleitung — auch auszugsweise — ist nur mit Erlaubnis des Planfertigers gestattet. Nutzung der Basisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung.

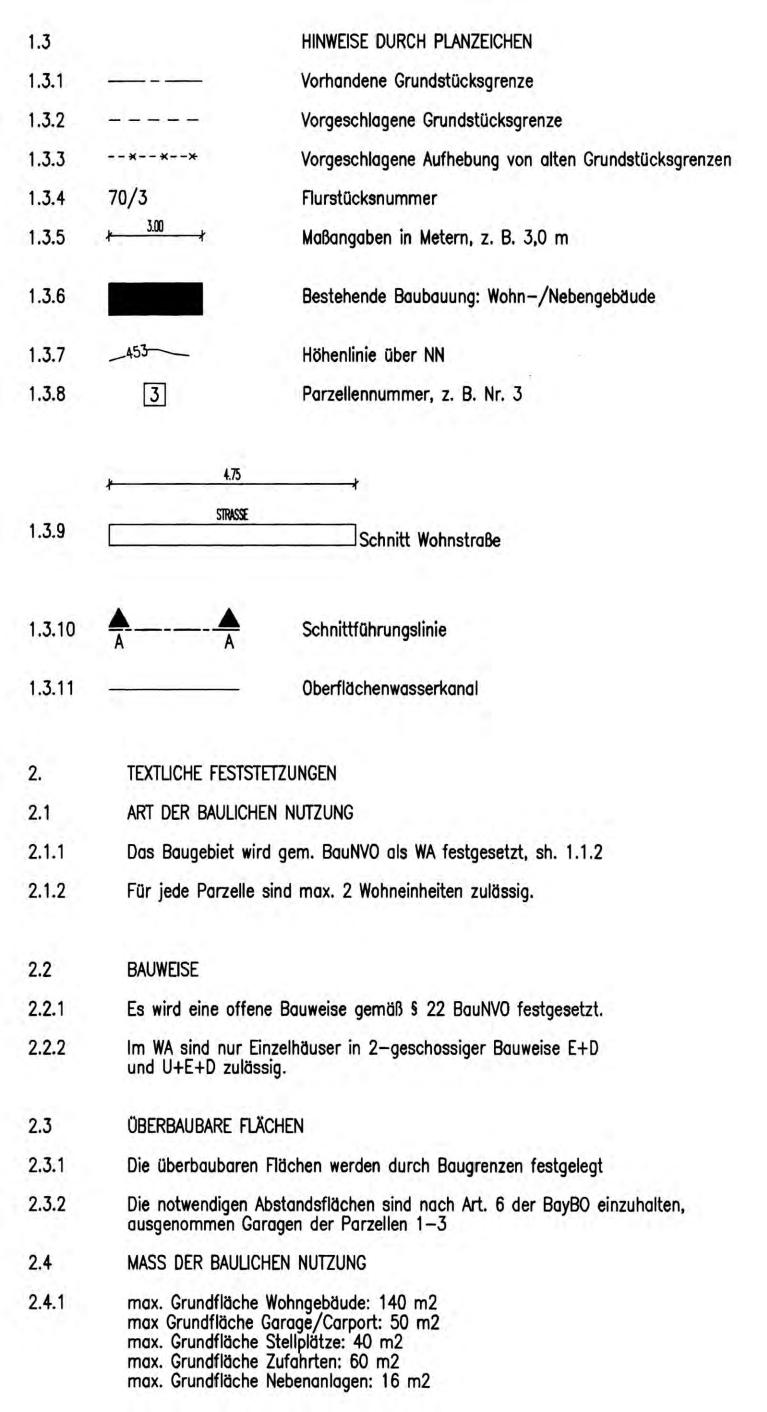
Präambel:

Die **Gemeinde Rudelzhausen**, Landkreis Freising erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBL. I S. 127) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 — PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBL. I S 58) diesen Bebauungs— und Grünordnungsplan als

Satzung

Dieser Bebauungsplan ersetzt alle innerhalb seines räumlichen Geltungsbereichs früher festgesetzten Bebauungs— und Baulinienpläne.

1.	ZEICHENERKLÄRUNG		
1.1			N DURCH PLANZEICHEN hnung M = 1: 1000
1.1.1		Grenze des ră	umlichen Geltungsbereiches
1.1.2	WA	Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO	
1.1.3		Baugrenze	
1.1.4		Baulinie	
1.1.5	(10111111111)	Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze	
1.1.6	\rightarrow	Firstrichtung der zu planenenden Gebäude	
1.1.6	4.75	Wohnstraße	
1.1.7		Straßenbegrenzungslinie	
1.1.8		Nutzungsart	Wandhöhe
		Grundfläche	Dachneigung
		Bauweise	Haustypen
1.1.9	**************************************	l Fläche für Versickerungsanlagen, Abflussmulde funktionstüchtig unterhalten	
1.1.10		Ausgleichsfläche	



- 2.4.2 Gemäß § 23 Abs. 5 Bau NVO können ausnahmsweise offene Stellplätze im Vorgartenbereich errichtet werden.
- 2.4.3 max. Wandhöhe 4,40 m gemessen von OK RFB EG bis OK Dachhaut. Bei Aufdachdämmung darf die zulässige Wandhöhe um bis zu 0,25 Metern überschritten werden. Höhenlage Rohfußboden: sh. Festsetzungen

Die zulässige Wandhöhe von Garagengebäuden mit 3.00 Metern ab Oberkante Rohfußboden Garage bis Schnittpunkt Wand/Dachhaut festgesetzt.

2.5 BAULICHE GESTALTUNG

2.5.1 Die Baukörper sind in klarer, rechteckiger Form zu gestalten. Das Verhältnis der Breite zur Länge hat mind. 1:1,125 zu betragen.

Abweichend davon sind Vorsprünge und Wintergärten zugelassen:

Vorsprünge bis zu 1,50 Metern Tiefe (gemessen senkrecht zur Aussenwand) und max 1/3 der Hauslänge bzw. Hausbreite sind zulässig. Die Firsthöhe der Vorsprünge darf max. 3/4 der Firsthöhe des Hauptgebäudes betragen. Ein Vorsprung ist an max. zwei Hausseiten zulässig. Vorsprünge und Erker an Gebäudeecken sind nicht zugelassen.

Wintergärten und überdachte Pergolen sind bis zu einer Breite von 1/3 der Hauslänge bzw. Hausbreite zulässig. Diese dürfen die Baugrenzen bis zu 3,00 m überschreiten, sofern die gesetzlichen Abstandsflächen eingehalten werden.

Die maximale Tiefe der Wintergären und überdachten Pergolen darf 3,50 Meter (gemessen von der Aussenwand der Wohngebäude) nicht überschreiten. Die Höhe darf die Unterseite der Haustraufe nicht überschreiten.

Pro Baugrundstück ist nur ein Wintergarten zulässig.

- 2.5.2 Dachform
 Es sind Satteldächer zugelassen mit vorgegebener Firstrichtung
- 2.5.3 Dachdeckung
 Bei WA sind Deckungen mit Tondachziegeln und Betondachsteinen möglich.
 Dachbegrünungen sind insgesamt zulässig
- 2.5.4 Dachneigung 30-35 Grad Garagen Flachdach oder Dachneigung wie Wohnhaus
- 2.5.5 Dachaufbauten
 Zwerchgiebel sind bis max. 1/3 der Gebäudelänge in gleicher Dachneigung oder als Schleppdachgauben zulässig. Höhe Dachgaubenfirst bis max. 0.85 m unter First Hauptdach.
- 2.5.6 Dachvorsprünge Traufbereich: max. 60 cm Ortganbereich: max. 30 cm
- 2.5.7 Geländeaufschüttungen und Abgrabungen sind im Bereich von Garagen und Stellplätzen zulässig und mit entsprechenden Maßnahmen (z. B. Stützmauern o. ä.) zu sichern.

 Abgrabungen und Aufschüttungen in anderen Bereichen sind nur bis zu 0,50 Metern zulässig.
- 2.5.8 Im Bereich der Abflußmulde sind Geländeaufschüttungen, Stützmauern und sonstige baulichen Anlagen nicht zulässig.
- 2.5.9 Bei den Parzellen 1 und 4 führt der öffentliche Oberflächenwasserkanal durch das Privatgrund—
 stück. Der jeweilige Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Rudelzhausen hierzu ein Leitungs—
 und Betretungsrecht einzuräumen.
 Bei der Parzelle 4 kann der öffentliche Oberflächenwasserkanal ausnahmsweise durch eine
 Garage bzw. Carport überbaut werden. Eine Unterkellerung dieser Gebäude ist aber nicht zulässig.
- 2.6 EINFRIEDUNG UND NICHT ÜBERBAUBARE GRÜNFLÄCHEN
- Zäune Es sind Einfriedungen (keine Jägerzäune) bis max. 1,20 m ohne Sockel jeglicher Art (Beton, L-Steine) zulässig.
- 2.6.2 Die Flächen der Garageneinfahrten müssen wasserdurchlässig (z. B. Kies, Rasengitter oder Pflaster mit Rasenfuge) ausgeführt werden.

3.	GRÜNORDNUNG		
3.1		FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN DER GRÜNORDNUNG BEPFLANZUNG	
3.1.1	•	bestehender Großbaum	
3.1.2	•	zu pflanzender Großbaum (vorgeschlagene Platzierung)	
3.1.3	•	Baum- und Strauchhecke mit Staudensaum	
3.1.4	•	Pflanzgebot auf Privatgrund im WA	
3.1.5		Schutzstreifen Hopfengarten, Pflanzschutzstreifen	
3.1.6		Offene Kies und Uferflächen, Sukzessionsflächen	
3.1.7		Renaturierter Graben	
3.1.8		Mulde, temporär wasserführend	
3.1.9		Regenrückhaltebecken als Feuchtbiotop mit naturnaher Gestaltung	
3.1.10		Extensiv genutztes Grünland	
3.2	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN		
3.2.1	Die dargestellen Flächen des öffentlichen Grüns (Straßenbegleitgrün) sind als Schotterrasen auszuführen.		
3.2.2	Für die Baumpflanzun Fraxinus excelsior Salix alba Quercus robur Tilia cordata Alnus glutinosa	gen sind folgende Baumarten zu verwenden: - Gemeine Esche - Weide - Stil-Eiche - Winter-Linde - Schwarz-Erle	
	Pflanzgröße Hst. 3 xv. Stu 18-20 Die Fertigstellung der geplanten Pflanzmaßnahmen ist ein Jahr nach Erstellung der Erschliessungsstraße einzuhalten.		
3.2.3	Für die Baum- und Strauchhecken sind folgende Arten zu verwenden		
	Acer campestre Feld Carpinus betulus Prunus avium Vogel Sorbus aucuparia	 Ahorn Baum 2. Ordnung Hainbuche Baum 2. Ordnung Kirsche Baum 2. Ordnung Eberesche Baum 3. Ordnung 	
	Auswahlliste möglicher (Mindestpflanzqualität Cornus sanguinea Corylus avellana Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus spinosa Rhamnus cathartica Rosa canina Salix spec. Sambucus nigra Viburnum opulus	v. Str., 4 Tr., 60 — 100) — Roter Hartriegel — Haselnuß	

3.2.4 Extensiv genutztes Grünland - dreimalige Mahd während der ersten 3 Jahre, Entfernen des Mähguts, Verzicht auf Düngergaben

- falls erforderlich Springkrautbekämpfung von Hand

- bei Maßnahmen von Neuansaaten sind artenreiche Wiesenmischungen aus autochtones Saat- und Pflanzgut zu verwenden
- 3.2.5 Renaturierung des Entwässerungsgrabens Erstellen eines natürlich verlaufenden Fliessgewässsers durch Umleitung des bestehenden Grabens. Ausbilden von unterschiedlichen Sohltiefen, Gewässerbreiten und Uferquerschnitten, sowie Verlandungsbereichen im temporär wasserführenden Graben.
- 3.2.6 Das Regenrückhaltebecken zum Hochwasserschutz der Unterlieger wird, soweit die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, als Feuchtbiotop ausgebildet.
- 3.2.7 Die Sukzessionsflächen werden als Magerstandorte mit kiesigem Untergrund ausgebildet. Diese werden einmal im Jahr kontolliert. Auftretende Neophyten (Springkraut, Goldrute, Riesen-Bärenklau) werden dabei entfernt.
- 3.2.8 Bei der Anlage der Ausgleichsflächen ist autochtones Saat- und Pflanzgut zu verwenden
- 3.3 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN FÜR PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- 3.3.1 Für festgesetzte Baum- bzw. Strauchpflanzungen (Pflanzgebot) sind folgende Arten zu verwenden

Bäume der Wuchsklasse I (Großbaum) Acer platanoides Spitzahorn - Birnbaum Pyrus communis Tilia cordata - Winterlinde

Bäume der Wuchsklasse II

Acer campestre — Feldahorn
Carpinus betulus — Hainbuche
— Vogelkirsch Vogelkirsche

Heimische Obstbäume als Hochstamm

Pflanzgrößen für Klasse I + II: Hast. 3xv. Stu 18-20

Straucharten:

Cornus sanguinea Hartriegel Corylus avellana Haselnuss Liguster Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Heckenkirsche

Sambucus nigra Holler

Viburnum lantana wolliger Schneeball

Mind. Pflanzenmenge je Parzelle 1 Baum Klasse 1 und 2 Baume Klasse II

1 Strauch je 1,5 m2 Pflanzfläche

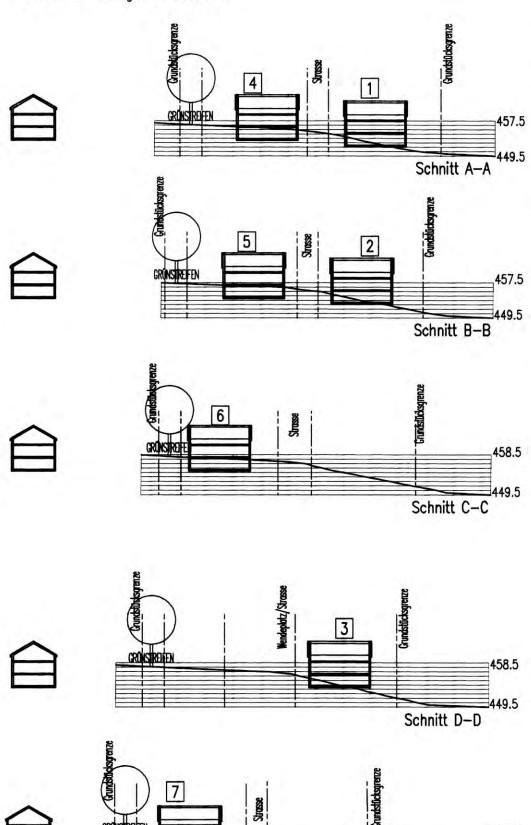
Pflanzen, die nicht im Bereich der Ortsrandeingrünung verwendet werden dürfen: Koniferen jeglicher Art

- 3.3.2 Die Fertigstellung der geplanten Pflanzmaßnahmen ist jeweils ein Jahr nach Beginn der Nutzung der Gebäude nachzuweisen.
- 3.3.3 Die Wohngebäude auf den Parzellen 4 - 7 dürfen erst bezogen werden, wenn die Schutzbepflanzung gemäß Pflanzschema (LPB/BL4.4(IV93)) zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche (Fl. Nr. 183 und 184) wirksam hergestellt wurde.

- 4. HINWEISE
- 4.1 HINWEISE ZUR BEBAUUNG UND ERSCHLIESSUNG
- 4.1.1 Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung der Gemeinde Rudelzhausen über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen.
- 4.1.2 Wasserversorung und Entwässerung Sämtliche Gebäude müssen vor Nutzungsbeginn an die zentrale Wasserversorgung angeschlossen sein.

Die Abwasserbeseitigung wird im Mischsystem durchgeführt. Schmutzwasser ist in den Kanal einzuleiten. Sämtliche Bauvorhaben sind vor Bezug anzuschließen, Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff.) zu erstellen. Zur Schonung von Grundwasserreserven und zur Vermeidung von Abflussverschärfung soll das Oberflächen- und Dachwasser auf dem Grundstück durch geeignete Maßnahmen versickert werden. Das Sammeln und Speichern für die Gartenbewässerung in Regenspeichern (Volumen mind. 6,5 m3) ist ausdrücklich erwünscht. Dabei ist die Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Nieder-schlagswasser-Freistellungsverordnung – NWFreiV) vom 01.01.2000 zu beachten. Die Einleitung des Ober-flächenwassers in Gartenteiche ist möglich.

- Stromversorgung
 Die Gebäude sind über Erdkabel und Verteilerschränke an das Stromversorgungsnetz von E-On
 anzuschliessen. Die Verteilerschränke werden auf Privatgrund erstellt und sind in die Einfriedungen zu
 integrieren. Die Einführung der Hausanschlusskabel in die Gebäude erfolgt an netztechnisch günstiger
 Stelle unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten. Die Kabel enden in Wandnischen an der
 Aussenwand bzw. in Anschlusskästen im Kellergeschoss. Die Errichtung der Verteilerkästen ist
 in Absprache mit der Gemeinde Rudelzhausen vorzunehmen.
 Bei allen mit Erdarbeiten verbundenen Arbeiten, dazu zählen auch das Pflanzen von Bäumen und
 Sträuchern, verweisen wird auf das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen
 hingewiesen. Bei Baumpflanzungen ist eine Abstandszone von je 2,50 m beiderseits von Erdkabeln
 einzuhalten ist. Vor Beginn von Erdarbeiten eine Planauskunft einzuholen.
- 4.1.4 Brandschutz
 Das Hydrantennetz ist nach den Technischen Regeln (DVGW Arbeitsblatt W331 und 405) auszubauen.
 Der Hydrantenplan ist vom Kreisbrandrat gegenzuzeichnen. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (2.Rettungsweg).
- 4.1.5 Denkmalschutz
 Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung zu Tage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG
 und müssen dem Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Der Baubeginn des Regenrückhaltebeckens soll dem Landesamt für Denkmalpflege 2 Wochen vor Beginn mitgeteilt werden.
- 4.1.6 Altlasten/Gesundheitsschutz
 Auf Grund der Nutzung der Parzellen 4, 5 und 6 als Hopfengarten muss für diese Grundstücke vor Baubeginn eine Bodenuntersuchung in Abstimmung mit dem Landratsamt (SG 41), dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Gesundheitsamt durch einen zugelassenen Sachverständigen durchgeführt werden.
- 4.1.7 Wintergärten sollen insbesondere aus Gründen der Energieeinsparung von beheizten Wohnräumen abtrennbar gebaut werden.
- 4.1.8 Die Bewirtschaftung angrenzender landwirtschaftlich genutzter Flächen ist ohne Einschränkung zu dulden, sofern dies nach ortsüblichen Verfahren und nach guter fachlicher Praxis durchgeführt wird.
- 4.1.9 Wegen des zu erwartendem Schicht- und Hangwassers sind die Kellergeschosse wasserundurchlässig herzustellen und ggfs. noch geeignete Drainagen einzubauen.
- 4.2. HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG
- 4.2.1 Garagendächer Bei der Ausführung von Garagendächern als Flachdach sind diese als Gründach mit mind. 8 cm Vegetationsschicht auszubilden.
- 4.2.2 Ausgleichsmaßnahmen
 Ausgleichsmaßnahmen sind auf dem Flurstück Nr. 26, Gemarkung Tegernbach, auf den gekennzeichneten Ausgleichsflächen gemäß den zeichnerischen Festsetzungen und den Maßgaben zur
 Begründung durchzuführen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Erschließungsmaßnahmen herzustellen.
- 4.2.3 Die dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche erfolgt über eine Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zwischen Gemeinde und Verursacher.



ParzNr.	Hohenfestlegung in Meter ü. NN		
	Wohnhaus	Garage	
1	454.76	454.76	
2	455.73	455.73	
3	456.96	456.96	
4	456.19	455.37	
5	456.98	456.20	
6	457.93	457.20	
7	459.02	458.32	

459.5

449.5

Schnitt E-E

Berechnung zum Ausgleich nach Eingriffsregelung

Ermittlung Kompensationsfaktor

Bestand: Hopfengarten, Strasse Schotter auf Kies, intensiv genutztes Grünland

- ⇒ Gebiete mit geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild
- ⇒ Je zur Hälfte oberer bzw. unterer Wert bei den Kriterien

Arten und Lebensräume

Boden

Wasser

Klima und Luft

Landschaftsbild

Aufgrund der vorhandenen Beziehungen und Wechselwirkungen der verschiedenen betrachteten Bereiche ergibt sich bei der Wertigkeit der Fläche ein "Gebiet mit geringer Bedeutung". Bei der Eingriffsschwere von Typ B mit einer GRZ < 0,35 wird unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein Kompensationsfaktor von 0,3 angesetzt...

Eingriffsfläche 5550 m² x 0,3 Faktor = Kompensationsbedarf 1650 m²

Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß vorgenannter Berechnungen ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 1650 m². Die Schutzpflanzung wird auf Flur Nr. 183 und 184 (Teilfläche) ausgeführt. Diese haben eine Fläche von 1000 m².

Einmalige Maßnahmen:

Berechnung:

Gemäß der Kriterien- und Bewertungsliste ergibt sich bei den vorgenannten Maßnahmen ein Anerkennungsfaktor von 1,0. Die Maßnahmen sind dem Grünordnungsplan zu entnehmen.

Berechnung:

Ausgleichsfläche Flurnr. 26 (Teilfläche): $1800 \text{ m}^2 \times 1 = 1800 \text{ m}^2$

BEGRÜNDUNG

zum Bebauungsplan "Brünnlweg"

GEMEINDE RUDELZHAUSEN LANDKREIS FREISING REG.-BEZIRK OBERBAYERN

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Planungsabsicht Anlass Planungsumgriff
- 2. Grundlage der Planung
 Lage im Raum
 Vorgaben des bestehenden Flächennutzungsplans (FNP)
 Verkehrserschließung
 Versorgungsanlagen
 Vegetationsbestand
 Wasserwirtschaft
 Immisionsschutz
 Entwicklung und Bedarf
- 3. Bewertung Standort Landschaft
- 4. Planung
 Städtebauliche Entwicklung
 Landschaftsentwicklung
- Folgeplanungen
 Naturschutzfachliche Eingriffsreglung

1. Planungsabsicht

1.1 Anlass

Nach der Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Gemeinde den Bebauungsplan als planungsrechtliche Grundlage für die Bebaubarkeit der betroffenen Grundstücke auf.

1.2 Planungsumgriff

Der Geltungsbereich der zu ändernden Fläche umfasst ca. 0,56 ha. Davon sind ca. 0,55 ha landwirtschaftliche Fläche die durch die Flächennutzungsplanänderung in ein Allgemeines Wohngebiet (WA) umgeändert wurden.

2. Grundlage der Planung

2.1 Lage im Raum

Das Planungsgebiet liegt am südlich-westlichen Ortsende von Tegernbach, westlich der Kreisstraße (Nandlstädter Straße) nach Hausmehring/Nandlstadt am Brünnlweg. In unmittelbarer Nähe befindet sich die Brünnlkirche.

2.2 Vorgaben des Flächennutzungsplans

Der Ort Tegernbach ist als Dorfgebiet(MD)/allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen, das Planungsgebiet als allgemeines Wohngebiet. Die angrenzenden Flächen sind als Dorfgebiet (MD) und landwirtschaftliche Flächen beschrieben

2.3 Verkehrserschließung

Das bestehende Planungsgebiet ist über die unter Pkt. 2.1. beschriebenen Straßen an das regionale Straßennetz angebunden. Weitere Erschließungsstraßen sind nicht nötig.

2.4 Versorgungsanlagen

Die Stromversorgung erfolgt über E-On., die Wasserversorgung über den Zweckverband Au/Hallertau. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im Trennsystem in die neu erstellte Kläranlage. Das anfallende Niederschlagswasser soll - soweit möglich - vor Ort versickert werden bzw. über Regenrückhaltebecken in den Vorfluter eingeleitet werden. Die Telekommunikationsleitungen werden soweit erforderlich in den bestehenden Straßentrassen verlegt.

2.5 Vegetationsbestand

Das Planungsgebiet ist derzeit als Wiesen, Ackerland und Hopfenanbaufläche genutzt. Diese Flächen sind durch eine befestigte ca. drei Meter breite Straße derzeit bereits erschlossen. Die umlaufende Eingrünung ist im Zuge der künftigen Bebauung zu erstellen.

Die interne Eingrünung der bereits bebauten Parzellen im östlichen Anschluss ist bereits umgesetzt. Im direkten Zusammenhang mit dem Planungsgebiet befinden sich keine relevanten Vegetationsbestände. Die spezifische Abstandsflächenregelung bzgl. des angrenzenden Hopfengartens müssen eingehalten werden. Diese werden bei den weiteren Planungen berücksichtigt.

2.6 Wasserwirtschaft

Das Baugebiet befindet sich außerhalb der Retentionsbereiche des in östlicher Richtung fließenden Rußbachs und des in nordwestlicher Richtung fließendem Tegernbach.

2.7 Immissionsschutz

Schalltechnische Gutachten sind voraussichtlich nicht erforderlich, da zwischen dem künftigen Allgemeinen Wohngebiet und dem Dorfgebiet gegenseitig störende Auswirkungen auszuschließen sind.

2.8 Entwicklung und Bedarf

Im örtlichen Baugebieten "Schmiedanger" sind derzeit noch vier Parzellen vorhanden.

Um eine weitere Deckung des kurz- und mittelfristigen Bedarfs an Wohnbaugrundstücken im Ortsteil Tegernbach zu gewährleisten soll die betreffende Fläche als Wohnbauland ausgewiesen werden.

Die Planung ist erforderlich, weil derzeit keine tatsächlich nutzbaren Flächenreserven in Tegernbach zur Verfügung stehen.

3. Bewertung

3.1 Standort

Der Standort des neu geplanten Wohngebiets bietet sich durch seine Verkehrsgunst, die bereits vorhandene Erschließung sowie die direkte Nähe zum Dorf an.

3.2 Landschaft

Da das Baugebiet bereits an eine bebaute Fläche angrenzt und die Straße bereits besteht, kann die vorhandene Erschließung problemlos fortgeführt werden. Somit sind mit der Umwandlung der landwirtschaftlichen Flächen in Wohnbauflächen keine negativen Auswirkungen für die umliegende Landschaft zu erwarten. Es werden gegenüber dem Bestand voraussichtlich höherwertige Grünflächen und mehr Pflanzungen entstehen, so dass sich die Einbindung in das bestehende Landschaftsbild verbessern wird. Die Ableitungen und Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwassers sollte durch entsprechende Vorgaben in der weiteren Planung geregelt werden, um die Landschaft möglichst gering zu belasten. Einleitung in den Vorfluter und Versickerung auf den Parzellen wären geeignete Mittel. Der ursprüngliche Grad der Versiegelung sollte bei den folgenden Planungen, durch entsprechende Reglementierung, wesentlich reduziert werden.

4. Planung

4.1 Städtebauliche Entwicklung

Die Erschließung ist auf das notwendigste Maß zu beschränken.

Die Einbindung der Gebäude in die Topographie sollte durch eine Angleichung an die bestehenden Gebäudehöhen und -größen erfolgen. Die Gemeinde Rudelzhausen liegt im Hügelland, so dass im Gemeindegebiet bereits vergleichbare Rahmenbedingungen vorhanden sind. Die tiefer liegenden Flächen sollen wegen der Hochwassersituation des Tegernbachs freigehalten werden. Die bereits vorhandene Baulinie soll fortgeführt werden. Die Lage der Baukörper, insbesondere nördlich der Erschließungsstraße, soll durch Festle-

Bearbeitung:

GEMEINDE RUDELZHAUSEN - TEGERNBACH-

gungen im Bebauungsplan geregelt werden. Veränderungen am Gelände werden nur in geringem Maße erlaubt. Die Höhenlage der Gebäude wird in einem dem Bebauungsplan anliegendem Geländeschnitt festgelegt. Vergleichbare Objekte sind im Ortsbild bereits vorhanden (z. B. nördl. Ringstraße oder nördl. Schlossbergstraße).

4.2 Landschaftsentwicklung

Eine Eingrünung der neuen Wohnbauflächen in Form eines Grüngürtels sollte um das Baugebiet erfolgen um eine Vernetzung der Grünflächen des gesamten Gebiets zu erreichen.

Die Versiegelung der Bauflächen und die Rückhaltung des Regenwassers sollte entsprechend Pkt. 3.2. geregelt werden.

Rudelzhausen, den X311.15

1. Bürgermeister

Konrad Schickaneder

Oipl (Ing/ FH Architekt

Bernd Klefer

Verf	ahrensvermerke:	
1.	beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurd	10.2009 die Aufstellung des Bebauungsplans "Brünnlweg" e am 03.12.2009 ortsüblich bekannt gemacht.
	2 9. Nov. 2010	Williams
	Rudelzhausen,	Schickaneder (1. Bürgermeister)
	B: 6 31	0 0 7 Al
2.	Die frühzeitige Offentlichkeitsbeteiligung gemäl hörung für den Vorentwurf des Bebauungsplai 21.07.2010 stattgefunden.	3 § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und An— ns "Brünnlweg" hat in der Zeit vom 21.06.2010 bis
	2 9. Nov. 2010	
	Rudelzhausen,	blickener
		Schickaneder (1-Bürgermeister)
3.	Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und BauGB für den Vorentwurf des Bebauungspla 21.07.2010 stattgefunden.	sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 ns "Brünnlweg" hat in der Zeit vom 18.06.2010 bis
		11.1
	Rudelzhausen,	Millanal
	Nadolziidassii,	Schickaneder (1. Bürgermeister)
4.	Zu dem Entwurf des Bebauungsplans "Brünn öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauG	lweg" wurden die Behörden und sonstigen Träger B in der Zeit vom 20.09.2010 bis 27.10.2010 beteiligt.
	2 9. Nov. 2010	
	Rudelzhausen,	Sabialandas (1 Paraarmaiatas)
		Schickaneder (1. Dürgermeister)
5.	Der Entwurf des Bebauungsplans "Brünnlweg in der Zeit vom 27.09.2010 bis 27.10.2010	" wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
	2 9. Nov. 2010	
	Rudelzhausen,	philanes
		Schickaneder (1. Bürgermeister)
c	D'- O Dedeleh hel Decelle	des Comeindende von 15 11 2010 des Debeumes
6.		ss des Gemeinderats vom 15.11.2010 den Bebauungs- ung vom 15.11.2010 als Satzung beschlossen.
		1
	Rudelzhausen, 29 Nov. 2019	Selinhances
		Schickaneder (1. Bürgermeister)
7.	Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungspl BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Beb	an wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 auungsplan ist damit in Kraft getreten.
	2 9. Nov. 2010	
	Rudelzhausen,	My manly